

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1910.

**1190. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingaben vom 23. April und 7. Juni 1910 legt der Gemeinderat Adliswil die von ihm am 26. März 1910 festgesetzten und im Amtsblatt Nrn. 26 und 40 vom 1. April beziehungsweise 20. Mai 1910 publizierten Bau- und Niveaulinien der Zürichstraße und der Kilchbergstraße, sowie einiger Verbindungsstraßen zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 3. Mai und 6. Juni 1910 sind gegen die betreffenden Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden. Auch der Gemeinderat Kilchberg hat laut Zuschrift vom 25. Mai 1910 an den Gemeinderat Adliswil gegen die projektierten Baulinien an der Kilchbergstraße keine Einwendungen zu machen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage enthält die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen:

Zürich- oder Albisstraße von der gedeckten Brücke in Adliswil bis zur Stadtgrenze Zürich,

Kilchbergstraße von der „Krone“ bis zur Grenze Kilchberg,

vier Verbindungsstraßen (A, Kronenwiesstraße, B und C) zwischen der Albis- und Kilchbergstraße.

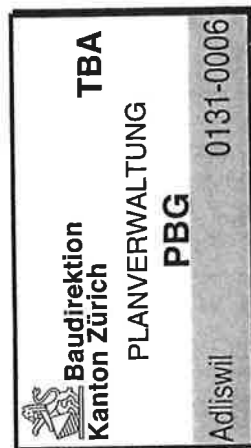
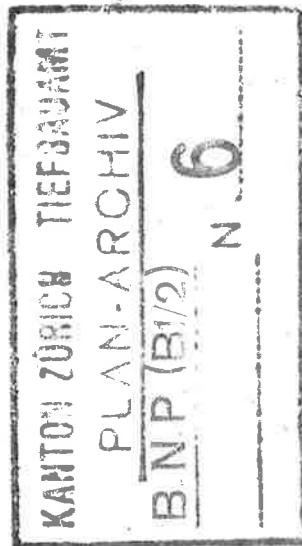
Der Baulinienabstand der Albisstraße beträgt bei der gedeckten Brücke 17 m, von der „Krone“ bis zum Tiefacker 15 m und erweitert sich vom Tiefacker bis zur Stadtgrenze allmählich auf 24 m. Diese Baulinien korrespondieren mit denjenigen auf Stadtgebiet (Regierungsratsbeschluß vom 27. August 1896). Die Kilchbergstraße erhält einen Baulinienabstand von 15 m, die Verbindungsstraße A einen solchen von 12 m, die Kronenwiesstraße 14 m. Für die beiden andern Verbindungsstraßen (B und C) ist ein Baulinienabstand von 15 m vorgesehen.

Die Niveaulinien der beiden Hauptstraßen entsprechen ungefähr den gegenwärtigen Straßenhöhen. Die Niveaulinie der Albisstraße steigt in der Richtung Adliswil-Zürich im Maximum 5,3‰ auf 260 m Länge (zwischen Tiefacker und Grüt); diejenige der Kilchbergstraße fällt anfänglich, von der Ausmündung in die Albisstraße abgesehen, 0,24‰ auf zirka 200 m Länge und steigt nachher auf 677 m Länge 37,93 m oder durchschnittlich 5,6‰, im Maximum 10‰ auf 44 m Länge. Die Niveaulinien der Verbindungsstraßen (A, Kronenwiesstraße, B und C) erhalten von der Zürich- bis zur Kilchbergstraße gleichmäßige Steigungen von 1,05, 0,84, 0,81 und 1,12‰.

Zur Vorlage sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Baulinienabstände können im allgemeinen akzeptiert werden. Die neue Verbindungsstraße A mit 12 m Baulinienabstand wird nur einen beschränkten Verkehr erhalten. Dagegen sind die Baulinien der Kilchbergstraße von dieser Verbindungsstraße bis zur Albisstraße abzuändern. Die verlängerte Baulinie bei der Ausmündung in die Albisstraße sollte, um den Kropf bei der Straßenkreuzung daselbst zu vermeiden, von derjenigen bei der „Krone“ einen Abstand von mindestens 15 m erhalten. Entweder ist die Liegenschaft zur „Krone“ anzuschneiden oder die südliche Baulinie entsprechend zurückzusetzen. Ferner ist bei der Gärtnerei von Gut die projektierte Baulinie nur 1,2 m bis 2,7 m von der Straßengrenze entfernt; mit der Überbauung dieses Terrains würde ein Engpaß hergestellt, indem eine allfällige Neubaute von den gegenüberliegenden gut erhaltenen Gebäulichkeiten zirka 10 m Abstand erhalten würde.

Die betreffenden Baulinien könnten nur genehmigt werden unter der Bedingung, daß während des Fortbestandes dieser Gebäulichkeiten eine allfällige Neubaute auf dem gegenüberliegenden Bauplatz nicht näher als auf den im Straßen-



Für die Einteilung des zwischen der Albis- und Kilchbergstraße liegenden Gebietes zum Zwecke der Überbauung und für die Anlegung von Quartierstraßen, welche das Innere des Geländes mit den Hauptstraßen verbinden, werden die beteiligten Grundeigentümer am besten einen Quartierplan aufstellen (§ 19 des Baugesetzes). Die Gemeinde wird die neuen Verbindungsstraßen A, B und C nicht in eigenen Kosten erstellen wollen. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Gemeinderat nicht kompetent ist, Straßenbauten zu beschließen, müßten die Bau- und Niveaulinien für erst zu erstellende Straßen oder solche, welche die Korrektur einer bestehenden Straße involvieren, unbedingt von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Im übrigen ist noch zu bemerken, daß die Niveaulinien der Nebenstraßen mit dem normalen Straßenrand der Hauptstraßen übereinstimmen und nicht auf die Straßenmitte ausmünden, unter keinen Umständen an der Straßengrenze höher sein sollen als Mitte Fahrbahn der anliegenden Straßen. Ferner ist behufs besserer Orientierung die Stationierung der Längsprofile jeweils auch in die Situationspläne einzutragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Albisstraße, von der gedeckten Brücke bis zur Stadtgrenze Zürich, der Kilchbergstraße, von der Kronenwiesstraße bis zur Grenze Kilchberg, sowie der Kronenwiesstraße, von der Zürichstraße bis zur Kilchbergstraße, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung der Plandoppel, sowie der nicht genehmigten Niveaulinienpläne, und an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 7. Juli 1910.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*J. A. Huber*